

# **SO\_GERICHTE VSKLA.2019.3 vom 21. Mai 2019**

SO Obergericht, 2019-05-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_VSKLA.2019.3](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VSKLA.2019.3)

FR: SO\_GERICHTE VSKLA.2019.3 du 21 mai 2019

IT: SO\_GERICHTE VSKLA.2019.3 del 21 maggio 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin CHF 17'140.00 zuzüglich Zins von 5 % auf CHF 6'269.00 seit dem 5. September 2018, 5 % Zins auf CHF 8'693.35 seit dem 12. Oktober 2018 und 5 % Zins auf CHF 2'238.75 seit dem 30. November 2018 zu bezahlen.

### **E. 1.2**

1.2.1 Aufgrund ausbleibender Zahlungen für die Periode Januar – März 2018 (Rechnung vom 10. März 2018: CHF 6'269.00 [KB 4]; Zahlungserinnerung vom 17. April 2018 [KB 5], Mahnung vom 16. August 2018 [KB 7]) leitete die Klägerin am 4. September 2018 die Betreibung gegen die Beklagte ein (KB 17). Gegen den Zahlungsbefehl Nr. [...] vom 6. September 2018 des Betreibungsamtes B.\_\_\_\_ erhob die Beklagte ohne Begründung Rechtsvorschlag (KB 21).

### **E. 1.2.2**

Sodann wurde die Periode April – Juni 2018 in Rechnung gestellt und gemahnt (Rechnung vom 10. Juni 2018: CHF 6'268.60 [KB 8]; Zahlungserinnerung vom 17. Juli 2018 [KB 9], Mahnung vom 16. August 2018 [KB 10]). Aufgrund ausbleibender Zahlungen leitete die Klägerin am 11. Oktober 2018 die Betreibung gegen die Beklagte ein (KB 18). Gegen den Zahlungsbefehl Nr. [...] vom 16. Oktober 2018 des Betreibungsamtes B.\_\_\_\_ erhob die Beklagte ohne Begründung Rechtsvorschlag (KB 22).

1.2.3 Aufgrund ausbleibender Zahlungen für den Monat Juli 2018 (Rechnung vom 10. Juli 2018: CHF 2'089.60 [KB 11]; Zahlungserinnerung vom 22. August 2018 [KB 12], Mahnung vom 11. September 2018 [KB 13]) leitete die Klägerin am 4. September 2018 die Betreibung gegen die Beklagte ein (KB 17). Gegen den Zahlungsbefehl Nr. [...] vom 16. Oktober 2018 des Betreibungsamtes B.\_\_\_\_ erhob die Beklagte ohne Begründung Rechtsvorschlag (KB 23).

### **E. 1.2.4**

Schliesslich wurde der Monat August 2018 in Rechnung gestellt und gemahnt (Rechnung vom 10. August 2018: CHF 2'089.60 [KB 14]; Zahlungserinnerung vom 20. September 2018 [KB 15], Mahnung vom 11. Oktober 2018 [KB 16]). Aufgrund ausbleibender Zahlungen leitete die Klägerin am 29. November 2018 die Betreibung gegen die Beklagte ein (KB 20). Gegen den Zahlungsbefehl Nr. [...] vom 30. November 2018 des Betreibungsamtes B.\_\_\_\_ erhob die Beklagte ohne Begründung Rechtsvorschlag (KB 24).

2. Am 25. März 2019 (Datum Postaufgabe) erhebt die Klägerin beim Versicherungsgericht des Kantons Solothurn Klage (A.S. [Akten-Seite] 1 ff.) und stellt folgende Rechtsbegehren:

### **E. 2**

Die Rechtsvorschlage in den Betreibungen Nr. [...], [...], [...] und [...] des Betreibungsamtes B.\_\_\_\_ seien aufzuheben.

### **E. 2.1**

Durch die Anschlussvereinbarung vom 7. Juni 2016 (KB 35) ergab sich ein Rechtsverhaltnis zwischen der Klagerin und der Beklagten, welches durch die gesetzlichen Vorschriften ber die obligatorische berufliche Vorsorge sowie die Bestimmungen des Anschlussvertrages geregelt wurde. Als der Klagerin angeschlossene Arbeitgeberin war die Beklagte verpflichtet, die Beitrage fr die berufliche Vorsorge zu bezahlen (s. Art. 66 Abs. 2 Satz 1 BVG sowie Ziff. 4 des Anschlussvertrages). Die in Betreuung gesetzten Beitragsforderungen der Klagerin sind aufgrund der eingereichten Unterlagen, d.h. die Beitragsrechnungen vom 10. Marz 2018 [KB 4], 10. Juni 2018, 10. Juli 2018 [KB 11] und 10. August 2018 [KB 14] im Umfang von CHF 16'716.80 ausgewiesen. Die Beklagte liess sich vor dem Versicherungsgericht nicht vernehmen. 2.2 Gemass Ziffer 4 des Anschlussvertrages hat die Beklagte der Klagerin fr die verspateten Bezahlungen einen Mahnbetrag zu bezahlen. Damit ist dieser Teil der Klageforderung (CHF 130.00; CHF 40.00 + 40.00 + 50.00) ebenfalls nicht zu beanstanden.

### **E. 3**

3.1 Die Betreuungskosten mssen der Klagerin nicht separat zugesprochen werden: Diese Kosten werden von den Zahlungen der Beklagten vorab erhoben, d.h. sie werden im Ergebnis zur Schuld geschlagen und die Beklagte muss sie zusatzlich zum Betrag bezahlen, den die Klagerin zugesprochen erhalt (vgl. SZS 2001 S. 568 E. 5). 3.2 Die Vorsorgeeinrichtung hat gegenber dem Arbeitgeber fr nicht rechtzeitig bezahlte Beitrage Anspruch auf Verzugszins (Art. 66 Abs. 2 Satz 2 BVG), wobei sich die Falligkeit und der Zinssatz nach dem Reglement oder einer besonderen Vereinbarung, in der Regel dem Anschlussvertrag, richten (Brechtbhl, in: Schneider / Geiser / Gachter, Handkommentar zum BVG und FZG, Bern 2010, Art. 66 N 33 / 36). Gemass Ziff. 4 des Anschlussvertrages ist bei verspateter Bezahlung der Beitrage ein Verzugszins gemass OR geschuldet. Die Klagerin fordert den gesetzlichen Verzugszins gemass Art. 104 Abs. 1 OR. Teilweise verlangt die Klagerin aber auch auf die Betreuungskosten Zins, wofr im vorliegenden Verfahren keine Rechtsffnung zu erteilen ist (vgl. E. II. 3.1 hiervor). Dagegen ist es nicht zu beanstanden, dass die Klagerin bei drei der vier ausstehenden Pramienforderungen den Verzugszins ab dem 1. des Monats nach der Rechnungsstellung bis zum Datum der Einreichung des Betreibungsbegehrens bereits in den zu verzinsenden Betrag mit eingerechnet hat. Der Einfachheit halber wird die Verzinsung bei der nachfolgend erteilten Rechtsffnung jeweils ab diesem Datum berechnet. 4. Die Klage ist somit teilweise gutzuheissen. Demnach ist in folgenden Betreibungen die definitive Rechtsffnung im nachgenannten Umfang zu gewahren: - in der Betreuung Nr. [...] im Umfang von CHF 6'269.00 zuzglich Zins von 5 % auf CHF 6'269.00 seit dem 5. September 2018 (hier hat die Klagerin die Verzinsung erst ab dem Tag nach der Einreichung des Betreibungsbegehrens verlangt, weshalb das Versicherungsgericht nicht darber hinausgeht); - in der Betreuung Nr. [...] im Umfang von 6'268.60 zuzglich Zins von 5 % auf CHF 6'268.60 seit dem 1. Juli 2018; - in der Betreuung Nr. [...] im Umfang von 2'089.60 zuzglich Zins von 5 % auf CHF 2'089.60 seit dem 1. August 2018 - in der Betreuung Nr. [...] im Umfang von 2'089.60 zuzglich Zins von 5 % auf den Betrag von CHF 2'089.60 seit 1. September 2018 Zudem hat die Beklagte der Klagerin die vertraglich geschuldeten Mahngebhren von gesamthaft CHF 130.00 zu bezahlen.

## E. 5

Nach Art. 73 Abs. 2 BVG ist das Klageverfahren vor dem Versicherungsgericht in der Regel kostenlos. Vorbehalten bleibt allerdings die mutwillige oder leichtsinnige Prozessführung (BGE 124 V 287 E. 3a), welche bei Beitragsstreitigkeiten in der beruflichen Vorsorge dann vorliegt, wenn ein Arbeitgeber Beitragsrechnungen und Mahnungen nicht beachtet, in der Betreuung Rechtsvorschlag erhebt und während des anschliessenden Gerichtsverfahrens nichts von sich hören lässt oder wenn er seine Stellungnahme auf einen Sachverhalt abstützt, von dem er weiss oder bei der ihm zumutbaren Sorgfalt wissen müsste, dass er unrichtig ist. Hingegen liegt solange keine leichtsinnige oder mutwillige Prozessführung vor, als es dem Arbeitgeber darum geht, einen bestimmten, nicht als willkürlich erscheinenden Standpunkt durch den Richter beurteilen zu lassen (BGE 124 V 288 E. 3b ff.). Die Beklagte hat sich im Prozess nicht vernehmen lassen. Sie macht mit diesem Verhalten deutlich, dass es ihr nicht darum geht, die Sach- und Rechtslage durch das Gericht überprüfen zu lassen, sondern sie will lediglich ihre Leistungspflicht möglichst lange hinausschieben. Deshalb rechtfertigt es sich, der Beklagten die Kosten des Verfahrens vor dem Versicherungsgericht aufzuerlegen. Deren Höhe wird auf CHF 500.00 festgesetzt (vgl. § 148 GebT). 6. Klagt eine Vorsorgeeinrichtung gegen eine Arbeitgeberin und obsiegt sie, so hat sie bloss dann Anspruch auf eine Parteientschädigung, wenn der Beklagten – wie im vorliegenden Fall – mutwillige oder leichtfertige Prozessführung vorzuwerfen ist (SOG 2001 Nr. 35). Ist die Vorsorgeeinrichtung aber nicht durch einen Rechtsanwalt oder eine andere qualifizierte Fachperson vertreten, so müssen zusätzlich die Voraussetzungen erfüllt sein, welche für die Zusprechung einer Entschädigung an eine nicht verbeiständete Partei gelten (Isabelle Vetter-Schreiber, Berufliche Vorsorge, Zürich 2005, S. 255): Es muss sich einerseits um eine komplizierte Sache mit hohem Streitwert handeln. Andererseits muss die Interessenwahrung einen grossen Arbeitsaufwand notwendig machen, der den Rahmen dessen überschreitet, was der Einzelne üblicher- und zumutbarerweise nebenbei zur Besorgung der persönlichen Angelegenheiten auf sich zu nehmen hat; erforderlich ist somit ein Arbeitsaufwand, welcher die normale (z.B. erwerbliche) Betätigung während einiger Zeit erheblich beeinträchtigt. Ausserdem hat zwischen dem betriebenen Aufwand und dem Ergebnis der Interessenwahrung ein vernünftiges Verhältnis zu bestehen (BGE 127 V 207 E. 4b). Allein aus dem Umstand, dass der beklagte Arbeitgeber für das Verfahren vor dem Versicherungsgericht kostenpflichtig ist, lässt sich somit nicht zwingend ableiten, dass der siegreichen Vorsorgeeinrichtung eine Entschädigung zusteht (BGE 127 V 208). Die Klägerin hat für das Klageverfahren keinen externen Anwalt mit der Vertretung beauftragt. Zudem warf die Streitsache in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht keine komplexen Fragen auf. Es mussten bloss eine nicht besonders lange Klageschrift verfasst und einige Belege aus den Akten der Klägerin eingereicht werden, d.h. der Arbeitsaufwand hielt sich in Grenzen und sprengte nicht den Rahmen dessen, was auch bei anderen Klagen auf Beitragszahlung in der Regel erforderlich ist. Die Tätigkeit der Klägerin bringt es mit sich, dass sie gegebenenfalls vor Gericht gehen muss, um ihre (Beitrags-)Ansprüche durchzusetzen (vgl. BGE 127 V 207 f. E. 4c, betr. die AHV-Ausgleichskasse). Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass die Beklagte der Klägerin keine Parteientschädigung schuldet.